



Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

LSSH · Schauenburgerstraße 36 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
SPD - Fraktion
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1961**

D 24105 Kiel

17. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

bezugnehmend auf unser Schreiben „Eine effiziente Suchtarbeit ist nötig“ vom 27.10.2010 und unsere anschließenden Gespräche und Kontakte, möchte die LSSH gemeinsam mit der LAG der Wohlfahrtsverbände nochmals einen Anstoß geben, bei der politischen Diskussion des Glücksspielstaatsvertrages die Aspekte der Glücksspielsucht einzubeziehen.

Insbesondere ist es uns ein Anliegen bei den anstehenden Ausschusssitzungen zu diesem Thema gehört zu werden bzw. dass das anhängende Positionspapier in den Sitzungen einbezogen wird.

Selbstverständlich stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kostrzewa

(Dr. Regina Kostrzewa)
-Geschäftsführerin-

Gez. Günter Ernst-Basten

(Günter Ernst-Basten)
-1. Vorsitzender LAG der
Wohlfahrtsverbände-



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Glücksspiel und verlässliche Finanzierung der Suchtarbeit in Schleswig – Holstein

Der Alleingang des Landes Schleswig – Holstein in Sachen Glücksspiel ist auf dem Weg. Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Neuordnung des Glücksspiels¹ wurde am 09.02.2011 der EU zur Notifizierung² vorgelegt und er wird z. Z. in den Ausschüssen³ beraten. Er zielt auf ein Lotterie-Veranstaltungsmonopol, erleichtert Sportwetten wesentlich und ermöglicht Online-Casinospiele. Entgegen unsere Bitte vom 27.10.2010, die wir in unserem Schreiben „Eine effiziente Suchtarbeit ist nötig!“ den Abgeordneten des Landtags zu kommen ließen, wurde die verlässliche Finanzierung der Suchtarbeit nicht explizit im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Wir bitten daher die Ausschüsse, die Gelegenheit zu nutzen und eine entsprechende Änderung in das Gesetz aufnehmen zu lassen.

Die Begründung und einen Änderungsvorschlag finden Sie im Folgenden.

Begründung

Egal welche Möglichkeit der Neuregelung des Glücksspielmarktes umgesetzt wird (Monopol, Duales System oder Liberalisierung), eine koordinierte und leistungsfähige Suchtarbeit, die Prävention, Beratung, Therapie und Selbsthilfe umfasst, ist nötig:

- Die angestrebte Liberalisierung des Glücksspielmarktes im Land und im Internet wird eine erhebliche Ausweitung des Glücksspielverhaltens in der Bevölkerung zur Folge haben. Daher erwarten wir eine deutlich steigende Zahl von Problem- und Suchtspielern in Schleswig – Holstein. Die Suchtarbeit wird sehr stark gefordert sein, um die negativen Wirkungen⁴ des Glücksspiels abzumildern.
- Für das geplante Teilmonopol auf Lotterien wird die Suchtarbeit als Rechtfertigung benötigt, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. März 2006⁵ die Begründung eines Glücksspielmonopols an die Voraussetzung einer konsequenten Suchtarbeit geknüpft. Die geplante Begründung mit Betrugsvorbeugung steht „auf tönernen Füßen“ weil z. B. das Internetglücksspiel mit massiven Betrugsmöglichkeiten nicht monopolisiert werden soll.

Bisher wird die Suchtarbeit wesentlich aus freiwilligen Mitteln des Landes mitfinanziert. Ressourcenkürzungen bis hin zum Totalausfall bedrohen die Angebote und Hilfsmöglichkeiten für die Bürger somit von Haushalt zu Haushalt, da die Kommunen den Einsparungen der Landesregierung für

¹ Glücksspielgesetz: Drucksache 17/1100

² Notification Number : 2011/63/D

³ Innen- und Rechtsausschuss (federführend), Finanzausschuss, Wirtschaftsausschuss, Europaausschuss und Sozialausschuss

⁴ Z. B. Überschuldung, Zerrüttung der Familie, soziale Verelendung ...

⁵ 1 BvR 1054/01

Gewöhnlich folgen. Die Pressemitteilung des Deutschen Städtetag vom 14.02.2011 zur aktuellen Finanzlage der Kommunen macht dies deutlich: „Der wirtschaftliche Aufschwung hat den Absturz der Kommunen auf einen neuen finanziellen Tiefpunkt nicht aufhalten können. Auch 2011 ist keine Erholung für die Haushalte der Städte in Sicht. [...] Die Menschen spüren vor Ort, dass Angebote ausgedünnt werden und die Infrastruktur leidet. [...] Die schwerste Hypothek der städtischen Haushalte sind die immer weiter wachsenden Sozialausgaben. An dieser Stelle brauchen die Städte endlich Entlastung“, erklärte die Städtetagspräsidentin. Die von uns geforderte Änderung des Gesetzesentwurfs würde einen Beitrag zur Entlastung leisten. Auch zur Erreichung der im Entwurf aufgestellten Ziele ist die verlässliche Finanzierung der Suchtarbeit nötig:

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, einen dem jeweiligen Glücksspiel angemessenen Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Glücksspielmarkt einzudämmen und den legalen entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang⁶ zuzulassen,
2. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt⁷ wird, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs⁸ bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen,
3. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,⁹
4. Suchtgefahren bei Glücksspielen vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung sowie Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen,¹⁰
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke¹¹, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports verwendet wird.

In dem Zitat aus dem Gesetzesentwurf wurden die Stellen unterstrichen, die einen Zusammenhang mit dem pathologischen Glücksspiel haben (vgl. Fußnoten 6 – 11). Deutlich wird, dass in jedem der Teilziele ein Bezug zur Suchtarbeit besteht. Wir bitten daher, die dafür nötigen Mittel ebenso verbindlich festzuschreiben, wie dies für den Sport geschieht, um die Gefährdung der Suchthilfestrutturen in Schleswig – Holstein durch Kürzungen des Landes und der Kommunen zu

⁶ Problematisch oder krankhaft Spielende spielen eben nicht in einem angemessenen Umfang, sondern verlieren die Kontrolle über ihr Glücksspielverhalten.

⁷ Beschaffungskriminalität durch die Spielsucht.

⁸ Z. B. Manipulation von Fußballspielen durch problematisch oder krankhaft Glücksspieler: St. Pauli rutscht immer tiefer in den Wettskandal. Laut Wettprobe Marijo C. sollen Spieler in der 2. Liga drei Partien manipuliert haben. Die Gesamtzahl steigt so auf sechs Spiele. Er habe das Geld im Kasino verspielt, behauptet der Ex-Profi Rene Schnitzler. Siehe: <http://www.handelsblatt.com/sport/fussball/fussball-national-affaere-um-st-pauli-weitert-sich-aus;2737548>

⁹ Elementares Anliegen der Suchtarbeit

¹⁰ Elementares Anliegen der Suchtarbeit

¹¹ Nötig, um Suchtarbeit nachhaltig zu finanzieren.

verhindern. Wir bitten daher um folgende Änderungen in dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz).

Änderungsvorschlag

§ 1 Ziele des Gesetzes

5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des Sports und insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung der Suchtarbeit verwendet wird.

§ 47 Abgabenaufkommen

- (2) Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe eines Landesgesetzes zur Förderung öffentlicher und steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu. Abweichend von Absatz 1 steht das Abgabenaufkommen zu 10 %, mindestens 8 Mio. EUR, der Suchtarbeit in Schleswig-Holstein zur Bekämpfung der Suchtgefahren zu.